

# RS Vwgh 1995/2/24 94/09/0057

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §11 Abs1 idF 1990/450;

AuslBG §4 Abs6 Z2 lita idF 1990/450;

## Rechtssatz

Bei der Erhaltung von Arbeitsplätzen iSd § 4 Abs 6 Z 2 lit a AuslBG kann es sich nicht nur um solche im Unternehmen des Antragstellers handeln, mag dies auch in der Regel zutrefffen. Mangels einer entsprechenden Einschränkung im Gesetzeswortlaut kann dieser Tatbestand auch erfüllt sein, wenn die Arbeitsplätze inländischer Arbeitnehmer in einem anderen Unternehmen als dem des Antragstellers erhalten werden. Dies könnte zB bei einer engen wirtschaftlichen und/oder gesellschaftsrechtlichen Verflechtung mehrerer (formell selbständiger) Unternehmen der Fall sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090057.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)